

Fallbeispiele – Unberechtigte Bildveröffentlichungen im Internet

Bildveröffentlichungen im Internet, egal ob gewerblich auf einer Firmen-Homepage oder im werblichen Umfeld oder aber im privaten Bereich, sind immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen.

Die Wenigstens wissen, welche Tücken es hier gibt. Insbesondere die Tatsache, dass es bei abgebildeten Personen mindestens immer zwei Rechteinhaber gibt, deren Einwilligung vorab einzuholen ist und dass auch der Erwerb über eine Werbe- bzw. Bildrechtsagentur – selbst in dem Falle, dass Ihnen von dort die Rechtmäßigkeit der geplanten Verwendung des Bildes ausdrücklich zugesichert wird – im Zweifel nicht weiterhilft ist den Meisten nicht bekannt.

Vielmehr wird im Regelfall bedenkenlos kopiert und bearbeitet und im Internet veröffentlicht, ohne dass die Folgen und teilweise sehr teuren Risiken bedacht oder auch nur gekannt werden. Und auch der vermeintlich gewissenhafte Verwender von Bildern dürfte staunen, was die Gerichte alles von ihm an Prüfungen und Nachfragen verlangen, damit er seinen Sorgfaltspflichten gerecht wird.

Aus diesem Grunde sollen dieses Mal die Fallbeispiele das Thema Bildrechtsveröffentlichung im Internet näher beleuchten. Ausgangspunkt der Beispiele ist ein realer Sachverhalt, der Gegenstand eines Urteils des Amtsgerichts Ingolstadt aus dem Jahre 2009 war. Die Abwandlungen sollen die grundsätzliche Problematik verdeutlichen und weichen von dem realen Sachverhalt ab. Jedoch dient der Sachverhalt der Anschauung der grundsätzlichen Problematik, die man kurz so zusammenfassen kann: Ohne Einwilligung keine Veröffentlichung.

Ausgangsfall:

Der Kläger K wurde in einer Diskothek fotografiert. Die Bilder wurden auf der Internetplattform der Beklagten eingestellt. Die Plattform ist unter anderem dafür bekannt aus den verschiedensten Clubs, Bars und Discotheken Bilder aus der vorangegangenen Nacht zu zeigen. Der Kläger fordert außergerichtlich die Entfernung der Bilder und die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (= Versprechen der künftigen Unterlassung gleicher oder ähnlicher Rechtsverletzungen gegen Vertragsstrafe im Wiederholungsfalle) von der Beklagten: Die Bilder wurden „aus Kulanz“ entfernt. Die Unterlassungserklärung jedoch nicht abgegeben. Der Kläger verfolgt den Unterlassungsanspruch mit einer Klage weiter.

Frage:

Hat der Kläger Anspruch gegen die Beklagte auf Löschung der Bilder und auf Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung?

Abwandlung 1:

Wie wäre der Fall zu entscheiden, wenn der Fotograf selbst, der das Bild aufgenommen hat, dieses ins Internet gestellt hätte? Hat der Kläger auch gegen den Urheber des Bildes Anspruch auf Löschung und Unterlassung?

Abwandlung 2:

Wie wäre der Fall zu entscheiden, wenn der Abgebildete das Bild selbst veröffentlicht und der Fotograf des Bildes jetzt von dem Abgebildete Löschung und Unterlassung fordert? Hat der

Fotograf einen Anspruch gegen den Abgebildeten wenn er selbst der Veröffentlichung nicht zugestimmt hat?

ANTWORTEN:

Ausgangsfall

JA.

Bilder, die erkennbar bestimmte Personen zeigen und die nicht anlässlich einer öffentlichen Versammlung oder dergleichen aufgenommen wurden bzw. bei denen die Person nicht nur als Beiwerk im Zusammenhang mit einem anderen Motiv erscheint, dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der abgebildeten Personen veröffentlicht bzw. verbreitet werden. Ausnahmsweise kann eine stillschweigende Einwilligung dann angenommen werden, wenn es der betreffenden Person klar gewesen sein muss, dass eine Aufnahme veröffentlicht wird und sie durch ihr Verhalten (zum Beispiel durch einen entsprechenden Blick in die Kamera) zu Verstehen gegeben hat, dass sie damit einverstanden ist. Mit der Annahme einer solchen stillschweigenden Einwilligung wird aber von den Gerichten sehr sparsam umgegangen.

Beweisen muss das Vorliegen der Einwilligung derjenige, der das Bild veröffentlicht bzw. verbreitet hat. Kann er dies nicht liegt eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild vor. Dieses Recht ist im so genannten Kunsturhebergesetz (KUG) geregelt und ist eine besondere Form des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jedes Menschen. Jeder soll selbst darüber entscheiden dürfen, ob, von wem und wie Bildnisse von ihm veröffentlicht bzw. verbreitet werden.

Die Entscheidung erging vor dem Amtsgericht Ingolstadt. Das Gericht erteilte darin auch dem Argument der Beklagten eine klare Absage, nachdem es heute üblich sei, dass in Diskotheken solche Bilder für Webseiten angeboten würden und daher zumindest eine stillschweigende Einwilligung vorläge.

Die Beklagte wurde verurteilt, es künftig zu unterlassen ohne Zustimmung des Klägers Bilder, die den Kläger zeigen, im Internet zugänglich zu machen oder zu verbreiten. Im Wiederholungsfalle droht ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten. Die gesamten Verfahrenskosten wurden der Beklagten selbstverständlich auch auferlegt.

Denselben Anspruch hätte im Übrigen auch der Fotograf gegen die Beklagte wenn er nicht in die Veröffentlichung des Bildes eingewilligt hätte. Die Beklagte benötigt also mindestens zwei Einwilligungen. Eine von der abgebildeten Person und eine von dem Fotografen als Urheber des Bildes.

(Einstweilige Verfügung des AG Ingolstadt vom 03.02.2009, Az.: 10 C 2700/08)

Abwandlung 1:

JA.

Zwar ist der Fotograf selbst Urheber der von ihm aufgenommenen Bilder. Und nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) darf daher alleine er darüber entscheiden, was mit den von ihm aufgenommenen Bildern passiert. Aber das Urheberrechtsgesetz hebt nicht das Recht am eigenen Bild aus. Das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person(en) bleibt bestehen. Daher muss auch der Fotograf die Einwilligung zur Veröffentlichung bzw. Verbreitung seiner Bilder von den abgebildeten Personen einholen. Tut er dies nicht haftet er genauso auf Löschung der Bilder aus dem Internet und auf Unterlassung.

Abwandlung 2:

JA.

Auch das Urheberrecht des Fotografen darf nicht ausgehebelt werden. Das bedeutet, dass der Fotograf als Urheber das Recht hat selbst zu bestimmen, was mit seinen Werken (Bildern) geschieht. Nach §§ 15 ff UrhG hat er das ausschließliche Recht sein Werk zu verwerten. Daher benötigt auch der Abgebildete auf einem Bild immer das Einverständnis des Fotografen als Urheber des Bildes, um das Bild zu veröffentlichen: Dasselbe gilt für das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Recht zu öffentlichen Zugänglichmachung etc.

Timo Schutt
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht
www.schutt-waetke.de